

Verhältnis der Armenpflege zu Vormund und Vormundschaftsbehörde

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **4 (1906-1907)**

Heft 6

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837911>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Arbeitern in Gegenden, wo es keine Arbeit gibt, und der Beschäftigung mit dem Lose derer, die fern von ihrem Vaterlande weilen. Genannt zu werden verdienen da die Arbeitskammer und der königliche Attaché für italienische Auswanderung in der Schweiz. Die erste Maßregel zur Verhinderung der Bildung von Unterstüzten-Kolonien ist gewiß, die Niederlassung von Arbeitern und besonders von Arbeiterfamilien an Orten zu verhindern, wo ihr Unterhalt nicht durch genügende Arbeit gesichert ist. Das sind die Fälle, wo das Bureau de Bienfaisance sich hüten muß, durch large Gaben die Einwanderer, die keine Aussicht haben, durch ihre eigenen Kräfte ihr Auskommen zu erwerben, zum Bleiben zu veranlassen.

Verhältnis der Armenpflege zu Vormund und Vormundschaftsbehörde.

(Entscheid des Zürcherischen Regierungsrates vom 20. September 1906.)

Mit Schreiben vom 12. März 1906 stellte Herr S. in Zürich IV, als Vormund des E. H. geb. 1890, von D., in R., an die Armenpflege D. ein Gesuch um vermehrte Unterstützung seines Mündels. Das Gesuch ist einläßlich begründet, und es ergibt sich daraus, daß E. H. infolge Hinschiedes seines bisherigen Kostgebers R. gemäß Vereinbarung zwischen Frau R. und dem Lehrmeister des H., Schlossermeister H., von diesem letztern in Kost genommen wurde. Dies bedingte einen Nachtrag zu dem vom Gemeinderat D. als Waisenbehörde genehmigten Lehrvertrag betreffend den E. H. Der Vormund des H. fügte diesen Nachtrag, vom 3. März 1906, dem Lehrvertrag bei und holte ebenfalls mit Schreiben vom 12. März 1906 die Genehmigung des Gemeinderates D. ein. Dies erwähnte der Vormund ausdrücklich in seinem besondern an die Armenpflege gerichteten Gesuche vom 12. März 1906. Die gemeinderätliche Genehmigung erfolgte am 14. März 1906.

Die Armenpflege D. gab zunächst auf das Gesuch des Vormundes gar keine Antwort. Erst auf zweimalige Nachfragen teilte sie dem Vormund mit, sie habe beschlossen, den (bereits vom Gemeinderat genehmigten) Nachtrag zum Lehrvertrag nicht anzuerkennen. Die Armenpflege könne nicht zugeben, daß ohne Begrüßung und Einverständnis der Armenpflege Vormund und Gemeinderat einfach Beschlüsse fassen und Verträge eingehen in Sachen almosenempfängeriger Bürger. Sie anerkenne daher auch keine Zahlungspflicht über Abmachungen, die sie nicht gutheiße. — Materiell finde sie den geforderten Betrag etwas zu hoch.

Gegen diesen Beschluß rekurrente der Vormund des E. H. rechtzeitig an den Bezirksrat D. Der Rekurrent führte aus, der Beschluß der Armenpflege setze ihn außer Stande, seinen Verpflichtungen als Vormund nachzukommen. Die Armenpflege müsse doch den vom Gemeinderat rechtmäßig genehmigten Nachtrag respektieren. Den Gemeinderat habe er am 12. März 1906 ersucht, die vermehrte Unterstützung des H. bei der Armenpflege zu befürworten.

Der Bezirksrat D. erklärte mit Beschluß vom 20. Juli 1906 diesen Rekurs für begründet, hob den Beschluß der Armenpflege D. vom 18./22. Mai 1906 auf und verpflichtete diese, dem Rekurrenten die für die Berufsbildung seines Vögtlings E. H. nachträglich benötigten 125 Fr. zu bezahlen.

Die Armenpflege D. hielt in ihrer Vernehmlassung den im Schreiben vom 22. Mai 1906 eingenommenen Standpunkt aufrecht und ersuchte um Abweisung des Rekurses. Der Vormund sei zu veranlassen „in gesetzlicher Ordnung bei der zuständigen Behörde nochmals die Sache in Fluß zu bringen, dann werden wir auch die Hand zur Verständigung bieten.“ § 19 und § 14 des Armengesetzes legen die Entscheidung über solche Fälle in die Kompetenz der Armenpflege.

Der Bezirksrat fand dagegen, nach § 14 des Armengesetzes können die Armenpflegen über die Versorgung von bevormundeten Unterstützungsbedürftigen nur unter Beiziehung des Vormundes entscheiden. Das privatrechtliche Gesetzbuch (§§ 753 ff.) verpflichte den Vormund nicht, in solchen Fällen die Ermächtigung der Armenpflege einzuholen; dagegen

habe dies gegenüber der Vormundschaftsbehörde zu geschehen. Dieser Verpflichtung sei der Vormund auch nachgekommen. § 782 lit. d des privatrechtlichen Gesetzbuches habe die Genehmigung von Verträgen über die Versorgung von Bevormundeten zc. ausschließlich dem Waisenamte zugewiesen, offenbar von der Ansicht ausgehend, daß der Gemeinderat die Interessen des Mündels wie der Steuerzahler ebenso gut zu wahren wissen werde, wie die Armenpflege.

Die Armenpflege D. sei daher verpflichtet, den vom Gemeinderat D. genehmigten Nachtrag zum Lehrvertrag des E. H. anzuerkennen.

Gegen diesen Entscheid des Bezirksrates D. rekurrirte nun die Armenpflege D. rechtzeitig an den Regierungsrat; sie beantragte, „den angefochtenen Entscheid aufzuheben, resp. den Vormund zu veranlassen, den richtigen Instanzenweg einzuschlagen.“

Nach § 14 des Armengesetzes habe die Armenpflege das Entscheidungsrecht; allerdings müsse sie den Vormund zuziehen; aber weder er noch der Gemeinderat könne über die Versorgung von Bevormundeten entscheiden. Die §§ 753 ff. des privatrechtlichen Gesetzbuches bezögen sich bloß auf normale Fälle, nicht aber auf almosenenössliche Bevormundete. Sobald es sich um solche handle, sei nach § 19 des Armengesetzes das Unterstützungsgesuch an den Präsidenten der Armenpflege zu richten, und diese Behörde entscheide dann darüber. Wäre die Auffassung des Bezirksrates richtig, so würden 75% aller Armengeschäfte vom Gemeinderat erledigt, was offenbar ungesetzlich sei, so lange die Besorgung des Armenwesens den Armenpflegern obliege.

Der Bezirksrat D. hielt in seiner Vernehmlassung zu diesem Rekurse an dem angefochtenen Entscheide fest. Ergänzend fügte er der Begründung desselben bei, § 2 des Armengesetzes und § 1 der Instruktion überbinden die Fürsorge für die Armen ohne Unterschied, ob sie unter Vormundschaft stehen oder nicht, der Gemeindearmenpflege. Es sei also ausgeschlossen, daß das Waisenamt allein für Bevogtete fürsorglich zu handeln und die Armenpflege bloß zu zahlen habe. Allein während die Armenpflege mit Bezug auf nicht bevogtete Personen selbständig handeln könne, habe sie für diejenigen fürsorglichen Maßnahmen, die sie für Bevogtete treffe, überall da die Zustimmung des Vormundes einzuholen, wo das Vormundschaftsgesetz diesem besondere Rechte und Pflichten hinsichtlich der Erziehung und beruflichen Ausbildung des Mündels überträgt (§§ 753 ff. des privatrechtlichen Gesetzbuches). In wichtigern Fällen sei sogar die Zustimmung der Waisenbehörden erforderlich (§ 782). Hierzu gehöre auch der Abschluß eines Lehrvertrages betreffend den Mündel. Vormund und Armenpflege schließen in solchen Fällen vorläufig den Vertrag ab und dann gehe das Geschäft an das Waisenamt zur Genehmigung.

Der Vormund habe im vorliegenden Falle seine Verpflichtungen richtig und loyal erfüllt, während die Armenpflege durch ihr Verhalten den Vormund genötigt habe, einen längst fälligen Betrag des Lehrgeldes für E. H. aus eigenen Mitteln zu bezahlen.

Es kommt in Betracht:

1. Die Fürsorge für bevormundete Unterstützungsbedürftige (im allgemeinen) liegt nach zürcherischem Rechte zwei Instanzen ob: Einerseits auf Grund des privatrechtlichen Gesetzbuches dem Vormund und den Vormundschaftsbehörden, anderseits nach Maßgabe des Armengesetzes den Armenpflegern. Die Kompetenzen dieser beiden Organe staatlicher Fürsorge sind nicht streng voneinander abgegrenzt; sie greifen vielmehr nicht selten ineinander über, vgl. z. B. §§ 13 und 14 des Armengesetzes und § 754 des privatrechtlichen Gesetzbuches. Es ist klar, daß hieraus Kompetenzkonflikte entstehen können, die jedoch in der Regel zu vermeiden sein werden, wenn sich beide Fürsorgeorgane (Waisenbehörden und Armenpflege) über die Behandlung eines Falles miteinander verständigen. Wo eine solche Verständigung, etwa infolge grundsätzlicher Meinungsverschiedenheiten, nicht möglich ist, wird der Entscheid der Oberbehörden (Bezirksrat, Regierungsrat) anzurufen sein.

2. Im vorliegenden Falle hat nun der Vormund in völlig korrekter Weise für die notwendig gewordene Abänderung des Lehrvertrages seines Mündels einerseits die gemeinderätliche (waisenamtliche) Genehmigung nachgesucht, anderseits — und zwar gleichzeitig — die Armenpflege um die Bewilligung der aus der Änderung des Vertrages sich ergebenden finanziellen Leistung ersucht. Den Gemeinderat ersuchte er auch, die Gewährung dieser Entschädigung bei der Armenpflege zu befürworten. Etwas weiteres konnte billigerweise vom Vormunde nicht verlangt werden.

Gemeinderat und Armenpflege hätten sich nun über die Behandlung dieses Besuches miteinander verständigen sollen. Insbesondere hätte der Gemeinderat vor der definitiven Genehmigung des Nachtrages zum Lehrvertrag die Vernehmlassung der Armenpflege einholen sollen. Andererseits hätte die Armenpflege die Pflicht gehabt, dem Gemeinderat rechtzeitig ihre Bedenken gegen den Nachtrag zum Lehrvertrag zur Kenntnis zu bringen. Auf diese Weise hätte sich wohl innert kurzer Zeit eine Verständigung zwischen dem Vorstand, dem Waisenamt und der Armenpflege erzielen lassen, eventuell hätte die Angelegenheit zur Entscheidung der materiellen Streitfrage der Oberbehörde unterbreitet werden können.

Bei etwas mehr Entgegenkommen und einer der Sach- und Rechtslage mehr angepassten Geschäftsbehandlung von Seiten der Armenpflege und des Gemeinderates hätte der vorliegende Kompetenzkonflikt ganz wohl vermieden werden können.

3. Von einer Rückweisung der Angelegenheit an die beiden Behörden zur Behandlung im Sinne der vorstehenden Erwägungen sieht der Regierungsrat ab, da der Bezirksrat in seinem Beschlusse vom 20. Juli 1906 die Streitfrage bereits auch materiell entschieden hat, ohne daß die Armenpflege dagegen Einwendungen erhoben hat.

Es hat damit bei dem Beschlusse des Bezirksrates sein Bewenden.

Der Rekurs der Armenpflege D. gegen den Beschluß des Bezirksrates D. vom 20. Juli 1906 wird also im Sinne der vorstehenden Erwägungen abschlägig beschieden.

Inserate:

Lehrlings-Gesuch.

Ein der Schule entlassener, intelligenter Knabe kann unter günstigen Bedingungen das Zimmerhandwerk gründlich erlernen, bei
Wilh. Lütth, Zimmermeister,
 106] **Nürensdorf (St. Zürich).**

Buchbinder-Lehrling.

Unterzeichnetem nimmt auf Ostern wieder einen treuen, gesunden und intelligenten Knaben in die Lehre auf. Demselben ist Gelegenheit geboten, den Beruf in jeder Hinsicht gründlich zu erlernen. Direkte Anleitung durch den Meister und Familienanschluß. Gewohnte Bedingungen. [103
E. Hugelschöfer-Wenk, Buchbinderei,
Müllheim (Kanton Thurgau).

Lehrling gesucht.

Ein junger, kräftiger Knabe kann sofort oder auf Ostern unter günstigen Verhältnissen in die Lehre treten, bei [104
Emil Bosphardt, Dekorations- und
Flachmaler, Dübendorf bei Zürich.

Ein junger, starker Bursche kann unter günstigen Bedingungen die Messgerei und Wurstererei gründlich erlernen bei
A. Hausammann, Metzger,
 108] **Thalwil, Kanton Zürich.**

Lehrlings-Gesuch.

Ein kräftiger Knabe kann unentgeltlich den Fuß- und Wagenschmiedberuf gründlich erlernen. Familiäre Behandlung, bei Fern. Kunze, Fuß- u. Wagenschmiedmstr.
 109] **Galdsau (Zürich).**

Lehrlingsgesuch.

Ein kräftiger Jüngling kann den Wagnerberuf gründlich erlernen, bei
 101] **A. Bollinger, Wagner,**
 in **Maur** bei **Uster.**
 Von Anfang an etwas Lohn.

Eine sehr empfehlenswerte Bauernfamilie sucht einen ca. 12-jährigen Knaben gegen mäßiges Kostgeld bei sich aufzunehmen. Auskunft erteilt
 115] **Pfarrer Wild,**
Mönchaltorf.

Lehrling gesucht auf Frühjahr.

Ein der Schule entlassener, kräftiger, ordentlicher Knabe könnte bei Unterzeichnetem die Landwirtsch. und Obstbaumzucht gründlich erlernen. Familiäre Behandlung. K. Meister, Baumchule.
Gonzenbach, Station-Lütisburg,
 122] **St. Gallen.**

Lehrlings-Gesuch.

Ein rechtschaffener und starker Knabe könnte unter günstigen Bedingungen das Dfensehen, sowie das Fabrizieren von Dfensachsen gründlich erlernen. Dieser Beruf hat Arbeitermangel. Gute Behandlung zugesichert. **M. Schuler, Dfengehäft,**
 121] **Reunkirch, St. Schaffhausen.**

Für Eltern u. Vormünder.

Kräftiger, anstelliger Jüngling als Lehrling gesucht. Günstige Bedingungen. Familienanschluß. Hausandachten. Abwechslungsreiche, instruktive Beschäftigung an Hobelbau, Maschinen und Bienenstand. Antritt möglichst bald. Anmeldungen an die Holzwaren-Fabrik Märketten,
 116] **Thurgau.**

Lehrlings-Gesuch.

Ein rechtschaffener und starker Knabe könnte unentgeltlich die Gärtnerei gründlich erlernen bei **H. Sauri, Handlungsgärtner,**
 117] **Meinach, Aargau.**

Gesucht

wird ein Jüngling im Alter von 15 bis 20 Jahren oder auch älterer, solider, rüstiger Mann zur Aushilfe in der Landwirtschaft. Guter Lohn mit Familienanschluß gesichert.
E. Meier, Schulverwalter,
 118] **Hüntwangen (St. Zürich).**

Gärtner-Lehrling.

Unter günstigen Bedingungen bei familiärer Behandlung bietet einem intelligenten Jüngling Gelegenheit die Gärtnerei gut zu erlernen. Eintritt nach Uebereinkommen.
Louis Müller, Handlungsgärtner,
 119] **Buchs, St. Zürich.**

Schneider-Lehrling.

Bei Unterzeichnetem könnte ein intelligenter Jüngling rechtschaffener Eltern den Schneiderberuf gründlich erlernen unter günstigen Bedingungen. Beliebiger Antritt.
A. Schwendener, Schneidermeister,
 111] **Buchs, Kanton St. Gallen.**

Ein intelligenter Jüngling christlicher Eltern könnte unter günstigen Bedingungen den Gärtnerberuf erlernen, bei
 100] **G. Scheuermeyer, Handlungsgärtner,**
Zofingen, St. Aargau.
 NB. Eintritt sofort oder nach Belieben.

Gesucht. Ein junger Bursche von rechtschaffenen Eltern, der Freude hätte zur Schneiderei, könnte so bald wie möglich eintreten. Günstige Gelegenheit zu lernen bei
Tobias Angst, Schneidermeister,
 110] **Wyl bei Däfz, St. Zürich.**

Gesucht aufs Land.

Ein braves kräftiges Mädchen von 14-16 Jahren oder eine noch arbeitsfähige Frau. **Heinrich Klöti,**
 98] **Augweil-Kloten, St. Zürich.**

Malerlehrling.

Ein intelligenter Knabe oder Jüngling kann unter günstigen Bedingungen in die Lehre treten. Eintritt nach Uebereinkunft. Familiäre Behandlung.
Gottfr. Lattmann, Maler u. Lackierer,
 112] **Wila (Zürich).**

Gesucht.

Per 15. Februar ein braves tüchtiges Mädchen aufs Land gesucht, das Kochen kann und die Hausgeschäfte versteht. Offerten unter Schiffr. O. F. 248 an Drell Büßli, Annoncen, Zürich. [114

Gärtner.

Intelligenter, gesunder Knabe kann unter günstigen Bedingungen die Gärtnerei erlernen bei
Gottl. Büchi, Handlungsgärtner,
 120] **Norschach, St. Gallen.**